

# STATUTEN

Gartenbauverein  
Oberwallis



# Statuten

## Gartenbauverein Oberwallis

### WESEN UND ZWECK

#### Art. 1

a) Als Sektion des Verbandes Deutschschweizer Gartenbauvereine besteht in der Region Oberwallis seit 1948 ein Verein unter dem Namen:

#### **GARTENBAUVEREIN OBERWALLIS**

im Sinne des Art. 60 ff ZGB.

Die Interessen des Vereins werden an der alljährlichen Verbandsdelegiertenversammlung vertreten. Die Abgeordneten werden jeweils vom Vorstand bestimmt.

b) Ziele des Vereins sind:

- Garteninteresse wecken, Fördern und Schaffen von Gärten und Anlagen.
- Allgemeine Förderung des Obst- und Gemüsebaus, sowie der Blumen- und Pflanzenpflege.
- Tragen des Gartengedankens in breite Bevölkerungsschichten.
- Unterstützung des Bestrebens für Natur-, Gewässer- und Umweltschutz.
- Anregung für sinnvolle Freizeitbeschäftigung.

c) Der Verein sucht obige Ziele zu erreichen durch:

- Veranstaltungen von Versammlungen, bildenden Vorträgen, Demonstrationen, Gartenbaukursen und Exkursionen.

### MITGLIEDSCHAFT

#### Art. 2

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Ordentlichen Mitgliedern (Einzelmitgliedern, Ehepaaren)
- Gönnern (juristischen Personen wie Genossenschaften)
- Ehrenmitgliedern

a) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übergabe der Statuten und der Bezahlung des Jahresbeitrages.

Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Verzicht auf Mitgliedschaft ist dem Präsidenten schriftlich zu erklären.

b) Personen, die sich in ganz hervorragender Weise um Erfolg und Gedeihen des Vereins verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Das Ehrenmitglied geniesst die ordentlichen Rechte, ist aber vom Jahresbeitrag befreit.

c) Ausschluss: Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen, ferner solche, die dem Ansehen des Vereins in irgendeiner Weise schaden, werden durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen und ausgeschlossen.

Mit dem Ausschluss oder Austritt fällt jeder Anspruch auf Entschädigung dahin.

## FINANZEN

### Art. 3

Zur Finanzierung aller notwendigen Auslagen leistet jedes ordentliche Mitglied einen jeweils von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag.

Die Beiträge an Verbände, denen der Verein angehört, übernimmt die Vereinskasse. Zum Besuche der Verbandsdelegierten-Versammlung werden Teilnehmerkarte und Reisespesen von der Vereinskasse übernommen.

Vom Jahresbeitrag befreit sind:

- die Ehrenmitglieder
- die Vorstandsmitglieder

Der Vorstand ist im Rahmen des jährlichen Budgets für die Verwendung der Mittel zuständig.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## DER VORSTAND

### Art. 4

Die Leitung des Vereins obliegt dem aus fünf oder mehr Mitgliedern zählenden Vorstand. Für ausserordentliche Geschäfte können Vertrauensleute beigezogen werden. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Der/Die **Präsident/in** vertritt den Verein nach aussen. Seine/Ihre Amtszeit ist beschränkt. Er/sie wird für 3 Jahre gewählt und kann für weitere 3 Jahre wiedergewählt werden. Nach 6 Jahren tritt er/sie zurück, darf aber weiter im Vorstand verbleiben. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er/sie bereitet mit den Vorstandsmitgliedern das Jahresprogramm vor und leitet die Vereinsgeschäfte. Vorschläge und Anregungen der Mitglieder sind zu berücksichtigen.

Er/sie sorgt für den Vollzug der Beschlüsse und die Handhabung der Statuten und legt der Generalversammlung den auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossenen Tätigkeitsbericht vor.

Der/die **Sekretär/in** schreibt das Protokoll.

In Vereinbarung mit dem/der Präsidenten/in besorgt er/sie den schriftlichen Verkehr.

Der/die **Kassier/in** besorgt das Inkasso und die Auszahlungen des Vereins. Er/sie legt der Generalversammlung den auf Ende des Vereinsjahres abgeschlossenen Kassabericht und das Budget vor. Auf Verlangen des Vorstandes kann er/sie während des laufenden Vereinsjahres zur Rechnungsablage angehalten werden.

Rechnungen und Kasse sind vor der Generalversammlung durch zwei Rechnungsrevisoren zu prüfen. Sie haben hierüber der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Als **fachtechnischer Berater** gehört -wenn möglich- ein gelernter Gärtner dem Vorstand an.

Für die Programmgestaltung und in allen gärtnerischen Belangen ist er für den Vorstand, wie für die Mitglieder ein zuverlässiger Berater.

Im erweiterten Vorstand können **Beisitzer** mit Spezialaufgaben betraut werden.

## DIE REVISOREN

### Art. 5

Es sind zwei Rechnungsrevisoren im Amte. Sie werden für zwei Amtsperioden gewählt.

Mit jeder Wahl ist auch ein Ersatz-Revisor zu wählen. Die Revisoren haben vor der Generalversammlung oder wenn sie vom Vorstand dazu angehalten werden, die Vereinsrechnung zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

## DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

### Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung wird im Januar / Februar zur Erledigung folgender Geschäfte einberufen:

1. Entgegennahme der Jahres- und Kassaberichte mit Dechargé-Erteilung, Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages.
2. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm des neuen Vereinsjahres.
3. Wahlen: Vorstand, Präsident/in, Rechnungsrevisoren und Ersatz-Revisor.
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern.

Die Einladung erfolgt schriftlich.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Verlangen von einem Drittel aller Mitglieder einzuberufen oder wenn der Vorstand eine solche für notwendig erachtet.

Zur Realisierung eines Jahresprogrammes sind mindestens vier Fachversammlungen abzuhalten. Anstelle von Versammlungen können auch Kurse und Exkursionen treten.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr.

Der Vorsitzende stimmt nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

## STATUTENREVISION

### Art. 7

Für die Revision, Abänderung oder Ergänzung einzelner Artikel ist nur die Generalversammlung zuständig. Anträge diesbezüglich sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Zur Beschlussfassung ist die Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## AUFLÖSUNG

### Art. 8

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn nach vorangegangener Einladung aller Mitglieder, weniger als zwanzig Mitglieder für den Fortbestand des Vereins stimmen. Bei Auflösung des Vereins ist gleichzeitig auch über Vereinsvermögen und allfällige -mobilien zu befinden.

Das Vereinsvermögen kann nicht an die Mitglieder verteilt werden; dasselbe soll zur Verwaltung zinstragend, der Dachorganisation, dem

*VERBAND DEUTSCHSCHWEIZERISCHER GARTENBAUVEREIN*

zum Zwecke einer späteren Neugründung am Ort, in Depot gegeben werden.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten treten in Kraft durch Beschluss der Generalversammlung vom 25. Januar 2009 auf den 1. Januar 2010 und ersetzen diejenigen vom Januar 1984, bzw. vom Dezember 1948.

## GARTENBAUVEREIN OBERWALLIS

Der Präsident:  
Imahorn Natal

Die Sekretärin:  
Ritz Ottilia